



ALLENDE 2 HILFT E.V.

Satzung



ALLENDE 2 HILFT E.V.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Allende 2 hilft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52, Nr. 10 und Nr. 13. Das betrifft die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Er fördert die Begegnung von Anwohnern, die gesellschaftliche und interkulturelle Entwicklung des Zusammenlebens in Berlin, insbesondere im Allende-Viertel II.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von Anwohnerfesten, Sport-, Spiel- und Kulturveranstaltungen mit der Zielrichtung der Einbeziehung der Flüchtlinge in das gesellschaftliche Leben, das Sammeln und Weitergeben von Sach- und Geldspenden an Bedürftige im Sinne des § 53 AO, die Organisation und Koordination ehrenamtlicher Hilfe für Anwohner/-innen und Flüchtlinge.
4. Der Verein führt seine Aktivitäten unter Einbeziehung und im Interesse möglichst vieler Menschen unter besonderer Berücksichtigung sozial Benachteiligter und von Flüchtlingen durch.
5. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 (Selbstlosigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-

schaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. Fördermitgliedschaften sind möglich. Auf das Vereinsleben nehmen Fördermitglieder keinen Einfluss. Sie haben lediglich das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, aber sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist sofort wirksam.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
-

§ 8 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Revisionskommission bestellen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, endgültige Entscheidung über Aufnahme in Berufungsfällen und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. EMail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens 5 erschienen Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/-e Schriftführer/-in zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme (außer Fördermitglieder). Das Stimmrecht



ALLENDE 2 HILFT EV.

kann nur persönlich oder für maximal ein Mitglied zusätzlich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu 6 Beisitzern.
2. Der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in werden vom Vorstand aus seiner Mitte heraus gewählt.
3. Der Vorstand trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sind weniger als 5 Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand nicht beschlussfähig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende und
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von den vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

1. Bestellt die Mitgliederversammlung eine Revisionskommission oder einen Kassenprüfer, wird diese/r für zwei Jahre gewählt.



ALLENDE 2 HILFT EV.

2. Die Revisionskommission besteht aus zwei Personen. Die Revisionskommission/der Kassenprüfer bleiben/bleibt so lange im Amt, bis ein/e neue/r gewählt oder sie/er abgewählt wird.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission und der Kassenprüfer muss/müssen Vereinsmitglied/er sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Internationalen Bund Berlin-Brandenburg gGmbH für Bildung und soziale Dienste, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, Mai 2015